

Richtlinien zur Erstellung einer Bachelorarbeit im Bachelorstudium Soziologie an der JKU (Stand September 2023)

§ 1 Zielsetzung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Verfasser*in in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten. Eine Bachelorarbeit stellt eine nach wissenschaftlichen Kriterien verfasste schriftliche Arbeit dar, die quantitativ und/oder qualitativ das Niveau einer Seminararbeit deutlich übersteigt. Der/die Verfasser*in ist in der Lage theoretische Konzeptionen zu rekonstruieren, eine Literaturübersicht über den Forschungsstand im Themenbereich der Bachelorarbeit zu erarbeiten und die Fragestellung der Bachelorarbeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 2 Voraussetzungen für die Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anfertigung einer Bachelorarbeit ist gemäß § 8 Abs. 3 der Abschluss aller soziologischen Grundmodule und zusätzlich der erfolgreiche Erwerb von 60 ECTS des Curriculums für das Bachelorstudium Soziologie. Die Prüfung der Voraussetzung erfolgt durch die Leitung der Lehrveranstaltung, in der die Bachelorarbeit verfasst wird, in dem der/die Studierende einen entsprechenden Studienerfolgsnachweis vorlegt.

(2) Eine Bachelorarbeit kann gemäß § 8 Abs. 4 Curriculum Bachelorstudium Soziologie in folgenden Lehrveranstaltungen verfasst werden: SE Themen der Gegenwartssoziologie, SE Denktraditionen und aktuelle Strömungen I und II, SE Gegenstandsbereiche der Geschlechterforschung, SE Vertiefung in einer Speziellen Soziologie, UE Inhaltsanalyse und computergestützte Anwendungen, UE Datenanalyse 2 und PR Empirisches Forschungspraktikum 2, sowie Wissenschaftliches Arbeiten in der Soziologie II / Konzeption wissenschaftlicher Arbeiten und Planung der Bachelorarbeit (seit WiSe 2023).¹

(3) Die LV Wissenschaftliches Arbeiten in der Soziologie II / Konzeption wissenschaftlicher Arbeiten und Planung der Bachelorarbeit kann erst nach Abschluss aller soziologischen Grundmodule und zusätzlich erfolgreichem Erwerb von 60 ECTS des Curriculums für das Bachelorstudium Soziologie absolviert werden. Es ist vorgesehen, diese LV am Ende des Studiums, spätestens im Semester der Erstellung einer Bachelorarbeit zu besuchen.

(4) Die LV Wissenschaftliches Arbeiten in der Soziologie II / Konzeption wissenschaftlicher Arbeiten und Planung der Bachelorarbeit wird von allen Lehrenden,

¹ Ab WiSe 2023 ist die LV Wissenschaftliches Arbeiten in der Soziologie (6 ECTS) in zwei LVen aufgeteilt. Wer die LV Wissenschaftliches Arbeiten (6 ECTS) in der bis 01.10.2023 gültigen Form absolviert hat, kann die LV Wissenschaftliches Arbeiten II (3 ECTS) trotzdem besuchen, da überzählige ECTS als Freie Studienleistungen anrechenbar sind. Genauere Infos sind dem Studienhandbuch zu entnehmen.

bei denen eine BA-Arbeit erstellt werden kann, betreut. Ab WiSe 2023 können sich Studierende im Rahmen dieser LV beim/bei der Betreuer*in ihrer Wahl um eine Bachelorarbeit bewerben, wenn diese bei keiner der anderen unter Punkt 2 genannten LVen erstellt werden konnte (bitte beachten Sie semesterspezifische Besonderheiten). Es wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem/der ausgewählten Betreuer*in (möglichst vor Beginn dieser LV) empfohlen.

(5) Eine Bachelorarbeit kann auch gemäß § Abs. 4 Curriculum Bachelorstudium Soziologie in einer Lehrveranstaltung aus einem Wahlfach gemäß Anlage 1 des Curriculums für das Bachelorstudium Soziologie verfasst werden, sofern ein soziologischer Bezug gegeben ist.

(6) Entscheiden sich Studierende, die Arbeit in einer Lehrveranstaltung eines Wahlfaches zu schreiben, so wird der im Curriculum geforderte soziologische Bezug auf folgende Weise gesichert: Eine schriftliche Begründung des soziologischen Bezugs wird von dem/der Studierenden verfasst, durch die Betreuungsperson durch Unterschrift bestätigt und dem/der Vorsitzenden der Studienkommission zur Kenntnis gebracht und von dieser/diesem genehmigt.

§ 3 Bewerbung und Abgabe

(1) Der/die Studierende bewirbt sich bei Lehrveranstaltungen im Wintersemester bis spätestens 31. Jänner, bei Lehrveranstaltungen im Sommersemester bis spätestens 30. Juni mit einem Exposé beim/der Leiter*in der Lehrveranstaltung, in der die Bachelorarbeit verfasst werden soll.

(2) Für die Bewerbung ist ein etwa 3-4 Seiten umfassender Konzeptvorschlag vom/von der Studierenden zu erstellen, der folgende Aspekte beinhalten muss:

- Arbeitstitel der Bachelorarbeit
- Problemstellung / Forschungsfrage
- Ziel(e) der Arbeit bzw. Zielsetzung
- zu erarbeitende theoretische Rahmung und/oder relevante Forschungsstände
- Methodisches Vorgehen
- Grobgliederung (Aufbau und Struktur)
- Vorläufiger Zeitplan
- Liste der bis zu diesem Zeitpunkt verwendeten Literatur

(3) Die Arbeit ist bei Lehrveranstaltungen im Sommersemester spätestens bis zum 31. Dezember des Folgesemesters (sechs Monate Bearbeitungszeit), bei Lehrveranstaltungen im Wintersemester spätestens bis zum 31. Juli (sechs Monate Bearbeitungszeit) des Folgesemesters abzugeben. Die Abgabe muss sowohl in elektronischer als auch in gedruckter Form erfolgen.

§ 4 Umfang, Gliederung und formale Gestaltung

(1) Umfang: Die Bachelorarbeit hat 50.000 bis 75.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zu umfassen. Enthält die Arbeit einen Anhang, zählt dieser nicht zum Umfang der Arbeit. Mit dem/der Betreuer*in ist zu klären, ob der Anhang als CD und/oder gedruckt der Arbeit beigelegt wird.

(2) Gliederung: Eine Bachelorarbeit ist wie folgt aufzubauen:

- Titelblatt
- Eidesstattliche Erklärung
- Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache
- Inhaltsverzeichnis
- Einführung in die Problemstellung
- Hauptteil
- Zusammenfassung mit Fazit/Schlussfolgerung
- Literaturverzeichnis
- Anhang

(3) Formale Gestaltung: Die Bachelorarbeit ist in Arial, 12 pt., 1,5-zeilig mit 2,5 cm Rand in Blocksatz zu schreiben. Der Arbeit ist eine Kurzfassung (Abstract) mit höchstens 250 Wörter voran zu stellen.

(4) Zitierregeln und Literaturangaben: Nach Absprache mit dem/der Betreuer*in ist ein wissenschaftlich gängiges Zitiersystem anzuwenden.

(5) Geschlechtergerechte Schreibweise: Es gelten die Richtlinien der JKU.

§ 5 Beurteilung der Bachelorarbeit

(1) Die Beurteilung der Bachelorarbeit erfolgt unabhängig von der LV-Beurteilung vom/von dem/der Leiter*in der Lehrveranstaltung.

(2) Bewertungskriterien für die Bachelorarbeit sind:

- Angemessene Formulierung von Fragen, Zielen, Argumentationsgang
- Logischer Aufbau der Arbeit
- Ausreichende Literatur
- Zitierweise
- Methodenwahl
- Strukturierte Vorgehensweise

- Sprache, Ausdrucksweise, Stil
- Schlüssige Darstellung der Ergebnisse
- Kritische und angemessene Schlussfolgerung
- Innovation des/der Studierenden, Eigeninitiative, Selbstständigkeit

Die Kriterien sind in aufsteigender Folge angeordnet. Die erst genannten Kriterien stellen demnach Mindestanforderungen dar, die zuletzt genannten Maximalanforderungen.